Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: RR.2010.268-270

Entscheid vom 21. Juni 2011
II. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Andreas J. Keller, Vorsitz,
Roy Garré und Stephan Blättler,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

1. A.,
2. B. B.V.,
3. C. B.V.,

alle vertreten durch die Rechtsanwälte Andreas Länzlinger und Florian Schönknecht,

Beschwerdeführer 1 – 3

gegen

STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Sachverhalt:

A. Die Strafverfolgungsbehörden in den Niederlanden führen gegen A. alias D. ein Strafverfahren wegen Betruges, Veruntreuung und Geldwäscherei. In diesem Zusammenhang gelangte die Staatsanwaltschaft B.O.O.M. in Zwolle mit einem Rechtshilfeersuchen vom 6. Mai 2010 und Ergänzung vom 2. August 2010 an die Schweiz. Die niederländischen Behörden ersuchten einerseits um Bankenermittlungen bei der Bank E. AG und bei der Bank F. AG hinsichtlich der Gesellschaft B. B.V. und A. Andererseits beantragte sie die Sperrung aller Vermögenswerte auf den Kundenbeziehungen der vorgenannten Personen (Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich [nachfolgend „Verfahrensakten Staatsanwaltschaft"], Urk. 3 und 11). Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ") hat die Prüfung und Ausführung des Ersuchens am 29. Juni 2010 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend „Staatsanwaltschaft") übertragen (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 1).

B. Mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 11. August 2010 entsprach die Staatsanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen und ordnete die Edition der Bankunterlagen sowie eine Vermögenssperre bei der Bank E. AG und Bank F. AG (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 17/1). Mit Schreiben vom 26. August 2010 und vom 7. Oktober 2010 übermittelte die Bank E. AG die angeforderten Bankunterlagen. Mit Schreiben vom 25. August 2010 und vom 22. September 2010 übermittelte die Bank F. AG die angeforderten Bankunterlagen. Bei beiden Bankinstituten waren die betreffenden Konten bereits saldiert, weshalb keine Kontosperre gelegt werden konnte (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 18 und 19).

C. Mit Schlussverfügung vom 13. Oktober 2010 verfügte die Staatsanwaltschaft in einem ersten Punkt die rechtshilfeweise Herausgabe der Bankunterlagen betreffend die auf die B. B.V. und auf A. lautenden Kontobeziehungen bei der Bank E. AG. In einem zweiten Punkt ordnete sie die rechtshilfeweise Übermittlung der Bankunterlagen betreffend die auf A., D. und/oder G., die B. B.V. und die C. B.V. lautenden Kundenbeziehungen bei der Bank F. AG (act. 1.4).

D. Dagegen führen A. (Beschwerdeführer 1), die B. B.V. (Beschwerdeführerin 2) und die C. B.V. (Beschwerdeführerin 3) mit Eingabe vom 17. November 2010 Beschwerde bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragen zur Hauptsache, die angefochtene Schlussverfügung vom 13. Oktober 2010 sei aufzuheben und das Rechtshilfeersuchen vom 6. Mai 2010 vollumfänglich abzuweisen. Im Eventual-

standpunkt beantragen sie, die angefochtene Schlussverfügung sei in Bezug auf die angeordnete Beweismittelherausgabe aufzuheben mit Ausnahme der Bankunterlagen betreffend die auf die Beschwerdeführerin 3 lautenden Kontobeziehungen bei der Bank E. AG und der Bank F. AG.

Mit Beschwerdeantwort vom 10. Dezember 2010 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie einzutreten sei (act. 6). Das BJ beantragt in seiner Vernehmlassung vom 13. Dezember 2010 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und verweist zur Begründung auf die Erwägungen in der angefochtenen Schlussverfügung (act. 8). Die Beschwerdeführer hielten mit Replik vom 14. Januar 2011 an den gestellten Anträgen fest (act. 11). Die Staatsanwaltschaft Zürich verzichtete mit Schreiben vom 19. Januar 2011 und das BJ mit Schreiben vom 25. Januar 2011 auf eine Beschwerdeduplik (act. 13 und 14). Darüber wurden die Beschwerdeführer am 26. Januar 2011 in Kenntnis gesetzt (act. 15).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für die Rechtshilfe zwischen den Niederlanden und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zwecks Ergänzung und Erleichterung der Anwendung des EUeR massgebend, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ). Zusätzlich kann das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen. Unberührt bleiben auch in diesem Zusammenhang allfällige weitergehende Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen (vgl. Art. 39 Ziff. 2 und 3 GwUe).

1.2 Soweit die genannten Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet das Recht des ersuchten Staates Anwendung, vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464; 123 II 134 E. 1a; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

2. Zulässige Beschwerdegründe sind die Verletzung von Bundesrecht (inklusive Staatsvertragsrecht), einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG i.V. mit Art. 80*i* Abs. 1 IRSG. Die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts überprüft zudem die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides gemäss Art. 49 lit. b und c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes, Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG; SR 173.71; s. TPF 2007 57 E. 3.2).

3. Die II. Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Rechtshilfevoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch in ständiger Rechtsprechung nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3; RR.2007.27 vom 10. April 2007, E. 2.3; s. ferner JdT 2008 IV 66 N. 331 S. 166). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

4.

4.1 Bei dem angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, gegen welche innert 30 Ta-

gen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80*e* Abs. 1 i.V.m. Art. 80*k* IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG; Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [BStGerOR; SR 173.713.161]).

Die angefochtene Schlussverfügung vom 13. Oktober 2010 wurde am 18. Oktober 2010 der Bank F. AG und der Bank E. AG zugestellt (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 22 und 23), welche in der Folge Mitteilung an die im Ausland domizilierten Beschwerdeführer machten (Art. 80*n* Abs. 1 i.V.m. Art. 80*m* Abs. 1 e contrario IRSG). Die vorliegende Beschwerde vom 17. November 2010 wurde demnach innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist erhoben.

4.2

4.2.1 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80*h* lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen und nicht per se – wie die Beschwerdeführer annehmen (act. 1 S. 5) – beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG; BGE 116 Ib 106 E. 2a; TPF 2007 79 E. 1.6.3).

Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80*h* IRSG der Kontoinhaber (Art. 9*a* lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

Bloss wirtschaftlich an einem Konto oder an einer direkt betroffenen Gesellschaft Berechtigte sind nur in Ausnahmefällen selbstständig beschwerdelegitimiert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine juristische Person, über deren Konto Auskunft verlangt wird, aufgelöst wurde und deshalb nicht mehr handlungsfähig ist (BGE 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Rechtsuchenden. Ausserdem darf die Firmenauflösung nicht nur vorgeschoben oder rechtsmissbräuchlich erscheinen (BGE 123 II 153 E. 2d S.157 f.). Für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Kontenunterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen bzw. Inhaber der fraglichen Konten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen (BGE 129 II 268 E. 2.3.3 S. 269; 123 II 153 E. 2b S. 157, 161 E. 1d S. 164, je mit Hinweisen; 122 II 130 E. 2b S. 132 f.).

4.2.2 Die angefochtene Verfügung ordnet die rechtshilfeweise Herausgabe von Bankunterlagen betreffend Konten der Beschwerdeführer bei der Bank E. AG und der Bank F. AG an. Im Lichte der vorstehend zitierten Rechtsprechung sind die Beschwerdeführer von der angeordneten Rechtshilfemassnahme in dem Umfang persönlich und direkt im Sinne von Art. 9*a* lit. a IRSV betroffen, in welchem sie Inhaber der fraglichen Konten sind. Diesbezüglich gelten sie als beschwerdelegitimiert, weshalb auf ihre Beschwerde einzutreten ist.

5.

5.1 Die Beschwerdeführer kritisieren zunächst die Sachverhaltsdarstellung *in der Schlussverfügung*.

Die Vorinstanz – so die Beschwerdeführer – habe es unterlassen, in ihrer Schlussverfügung vom 13. Oktober 2010 darauf hinzuweisen, dass mit Bezug auf die der Verfügung zugrunde gelegten zwei Sachverhaltskomplexe in den Niederlanden am 1. Juni 2010 bereits ein erstinstanzliches Urteil des Amts- und Landgerichts Assen ergangen sei (act. 1 S. 11 f.). Bezüglich drei von vier Anklagepunkten sei der Beschwerdeführer 1 freigesprochen worden. Die Anklage gegen die Beschwerdeführerin 2 sei mit Urteil des Amts- und Landgerichts Assen vom 2. Februar 2010 für unwirksam erklärt worden, weil sie der Beschwerdeführerin 2 nicht zugestellt worden sei. Seither sei keine neue Anklage gegen die Beschwerdeführerin 2 erhoben worden (act. 1 S. 12).

5.2 Die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts überprüft die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (s. supra Ziff. 2). Der rechtserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus den für die Gewährung der Rechtshilfe entscheidrelevanten Tatsachen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich die ersuchte Behörde nach Eingang eines gültigen Rechtshilfeersuchens grundsätzlich nicht zu den zwischenzeitlich im ersuchenden Staat ergangen Entscheiden zu äussern hat, es sei denn, die zuständige Behörde hätte den Rückzug des Ersuchens bekannt gegeben (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.99+111 vom 10. September 2007, E.5; RR.2007.145 vom 15. April 2008, E.4.3; RR.2008.29+30 vom 12. Juni 2008, E.3).

5.3 Vor diesem Hintergrund hatte sich die Vorinstanz grundsätzlich nicht zu dem nach Eingang des Rechtshilfeersuchens vom 6. Mai 2010 ergangenen Urteil vom 1. Juni 2010 zu äussern, wonach der Beschwerdeführer 1 entsprechend der Fax-Mitteilung der ersuchenden Behörde vom 2. August 2010 wegen Geldwäscherei und Betrug verurteilt worden sei

(Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Urk. 12), was im Übrigen zumindest in einem Anklagepunkt mit der von den Beschwerdeführern eingereichten, amtlich nicht beglaubigten Übersetzung des Urteils übereinstimmt (act. 1.20). Dementsprechend musste die Vorinstanz das fragliche Urteil in der Schlussverfügung auch nicht erwähnen. Eine allenfalls dahingehende Rüge, die Vorinstanz habe den *rechtserheblichen* Sachverhalt unvollständig festgestellt, indem sie das Urteil vom 1. Juni 2010 nicht erwähnt habe, stösst damit ins Leere.

6.

6.1 Sodann rügen die Beschwerdeführer unter Beilage diverser Dokumente erstmals in der Replik, die Sachverhaltsdarstellung *im Rechtshilfeersuchen* sei unvollständig.

Zur Begründung führen sie aus, im zweiten Sachverhaltsvorwurf sei ein Treffen zwischen dem Vorstand der Stiftung H. und der Geschäftsführung der I. B.V. sowie die Bewilligung der dort getroffenen Vereinbarung durch den Aufsichtsrat der Stiftung H. unerwähnt geblieben seien (act. 11 S. 5 ff.). Nach ihrer Darstellung soll aufgrund dieser Einigung der Beschwerdeführer 1 mit Bezug auf den zweiten Sachverhaltskomplex freigesprochen worden sein. Daraus folgern die Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin nicht einfach auf die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen vom 6. Mai 2010 hätte abstellen dürfen, sondern weitere Nachforschungen hätte anstellen müssen (act. 11 S. 8).

6.2 In formeller Hinsicht muss das Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i. V. m. Art. 10 IRSV stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde allerdings nur die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (vgl. statt vieler Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.324 vom 28. Juli 2010, E. 3.2 sowie BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 m. w. H.).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der

Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 vom 30. August 2006, E. 2.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.324, E. 3.2; TPF 2007 150 E. 3.2.4).

6.3 Dem Rechtshilfeersuchen vom 6. Mai 2010 und Ergänzung vom 11. August 2010 sind grundsätzlich zwei Sachverhaltsvorwürfe zu entnehmen. Da die Beweiserhebungen und Beweismittelherausgaben für beide Sachverhalte gemeinsam erfolgten bzw. erfolgen sollen, genügt es für die Gewährung der Rechtshilfe vorliegend, wenn sich einer der im Ersuchen dargelegten Sachverhalte unter einen schweizerischen Straftatbestand subsumieren lässt, sofern die weiteren Rechtshilfevoraussetzungen erfüllt sind (s. Urteil des Bundesgerichts 1C_138/2007 vom 17. Juli 2007, E. 2.3.2 m. w. H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.269-273 vom 3. August 2010, E. 7.4; vgl. ferner unten Ziff. 7.2.2).

Dem zweiten Sachverhaltsvorwurf zufolge habe die Stiftung H. zusammen mit weiteren Stiftungen einer Einkaufsgenossenschaft namens J. B.V. angehört. Der Beschwerdeführer 1 soll am 2. Oktober 2000 im Auftrag der I. B.V. einen Brief an die Einkaufsgenossenschaft gesandt haben, worin er mitgeteilt habe, dass die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2001 eine bestimmte angebotene Dienstleistung nicht mehr in Anspruch nehmen möchte. Der mitbeschuldigte Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stiftung H. namens K. habe diese Mitteilung mit Schreiben vom 9. November 2000 im Auftrag der Stiftung H. bestätigt. Aufgrund dieser Kündigung sei der J. B.V. Umsatz entgangen, weshalb diese gegen die Angeschuldigten K. und den Beschwerdeführer 1 sowie gegen die Stiftung H. und die I. B.V. eine Schadenersatzforderung in der Höhe von NLG 2,1 Mio. eingereicht habe. Unter Mitwirkung von K. sei in der Folge am 6. oder 7. Februar 2002 mit der J. B.V. ein Schadenersatz in der Höhe von nur noch NLG 500'000.-- vereinbart worden, was dem Beschwerdeführer 1 sowie der Beschwerdeführerin 2, welche dem Beschwerdeführer 1 gehöre und deren Geschäftsführer er ist, bekannt gewesen sei.

Am 21. März 2002 habe die Stiftung H. ihre Anteile der I. B.V. an die Beschwerdeführerin 2 verkauft und dabei sei vom Kaufpreis der von der J. B.V. geltend gemachte Schadenersatz in der Höhe von NLG 2,1 Mio. in

Abzug gebracht worden, obschon die Schadenersatzforderung bereits im Februar 2002 auf NLG 500'000.-- reduziert worden sei. Davon ausgehend habe die Beschwerdeführerin 2 wissentlich der Stiftung H. bzw. der verkaufenden L. B.V. NLG 1,6 Mio. zu wenig für den Kauf der Anteile der I. B.V. und den Teil der Stiftung bezahlt.

6.4 Die von den Beschwerdeführern – im Übrigen verspätet – geltend gemachte Unvollständigkeit dieser Sachverhaltsdarstellung basiert im Wesentlichen auf eine Gegendarstellung der vorgeworfenen Geschäftsvorgänge. Offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche, welche die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen im Sinne der Rechtsprechung sofort und insgesamt entkräften würden, haben sie damit nicht dargetan. Was sie im Einzelnen einwenden, betrifft vielmehr Fragen der Beweiswürdigung, welche im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen sind (vgl. oben Ziff. 6.2). Soweit sie sich insbesondere auf den Freispruch bezüglich des zweiten Vorwurfs berufen, der ihren Angaben zufolge mit Urteil vom 1. Juni 2010 erfolgt sein soll, sind sie darüber hinaus auf das bereits unter Ziff. 5.2 und 5.3 Ausgeführte zu verweisen. Unter diesen Umständen bestand für die Beschwerdegegnerin kein Anlass, weitere Auskünfte einzuholen.

Den nachfolgenden Erwägungen ist deshalb die vorstehend wiedergegebene Sachverhaltsdarstellung gemäss dem niederländischen Rechtshilfeersuchen zu Grunde zu legen.

7.

7.1 Gegen die Gewährung von Rechtshilfe bringen die Beschwerdeführer vor, es fehle am Erfordernis der doppelten Strafbarkeit (act. 1 S. 13 ff.).

Mit Blick auf den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung führen sie zur Begründung aus, dem Sachverhalt sei der Eintritt eines Vermögensschadens nicht zu entnehmen. Der Umstand, dass die von der J. B.V. geltend gemachte Forderung in der Zwischenzeit reduziert worden wäre, hätte aufgrund der damals vereinbarten Übernahme der Forderung durch die I. B.V. keinen Einfluss auf das Vermögen der Stiftung H. bzw. der L. B.V. mehr haben können und hätte daher beim Abschluss des Übertragungsvertrages auch nicht berücksichtigt werden müssen (act. 1 S. 20 f.).

7.2

7.2.1 Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz

hat für die Vollziehung von Rechtshilfeersuchen mit welchen Zwangsmassnahmen beantragt werden, einen entsprechenden Vorbehalt angebracht (ausführlich dazu NADJA CAPUS, Strafrecht und Souveränität: Das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Bern 2010, S. 349 f.). Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt für die akzessorische Rechtshilfe, dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist (vgl. auch Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe). Vorbehältlich Fälle offensichtlichen Missbrauchs ist die Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchenden Staates somit in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 IRSG grundsätzlich nicht zu prüfen. Der Vorbehalt der Schweiz zum EUeR ist im gleichen Sinne auszulegen (BGE 116 Ib 89 E. 3c/aa S. 94 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 6.1; 1A.3/2006 vom 6. Februar 2006, E. 6.1 ; 1A.283/2005 vom 1. Februar 2006, E. 3.3; 1A.80/2006 vom 30. Juni 2006, E. 2.2; ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 3. Aufl., Bern 2009, N. 583 S. 536).

7.2.2 Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte und zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllt wären (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4 S. 465; Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; ZIMMERMANN, a.a.O., S. 537 N. 584). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007, E. 3, sowie der Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C.150/2007 vom 15. Juni 2007, E. 1.3 dazu). Für die Bejahung der doppelten Strafbarkeit genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter *einen* Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob darüber hinaus noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (vgl. BGE 129 II 462 E. 4.6 S. 46; Urteile des Bundesgerichts 1A.44/2007 vom 7. Juni 2007, E. 6.2; 1C_138/2007 vom 17. Juli 2007, E. 2.3.2).

7.2.3 Nach schweizerischem Recht erfüllt den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beauftragen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).

Geschäftsführer ist nicht nur, wer Rechtsgeschäfte nach aussen abzuschliessen hat, sondern auch, wer entsprechend seiner Fürsorgepflicht im Innenverhältnis für fremde Vermögensinteressen sorgen soll (BGE 129 IV 124 E. 3.1 S. 126; 123 IV 17 E. 3b; 120 IV 190 E. 2b; 118 IV 244 E. 2a, je mit Hinweisen). Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist ein Verletzungsdelikt. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter in der Stellung eines Geschäftsführers treuwidrig eine Schutzpflicht zur Wahrung fremder Vermögensinteressen verletzt hat und es dadurch zu einer Schädigung des anvertrauten Vermögens gekommen ist. Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter die ihm obliegende Vermögensfürsorgepflicht verletzt. Das pflichtwidrige Verhalten kann sowohl im Abschluss als auch im Unterlassen des Abschlusses von Rechtsgeschäften liegen, als auch darin, dass der Täter die ihm obliegende Vermögensfürsorgepflichten durch Realakte bzw. deren Unterlassung verletzt (GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2009, N. 4 zu Art. 158 StGB mit Hinweisen). Ein Vermögensschaden liegt nach der Rechtsprechung vor bei tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven sowie dann, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist (BGE 129 IV 124 E. 3.1 S. 125 f. mit Hinweisen).

7.3 Nach der für den Rechtshilferichter verbindlichen Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen (s. supra Ziff. 6.3 und 6.4) wird K. im Wesentlichen vorgeworfen, als Aufsichtsrat der Stiftung H. beim Verkauf der Anteile der Tochtergesellschaft I. B.V. wissentlich eine um NLG 1,6 Mio. zu hohe Schadenersatzforderung vom Verkaufspreis in Abzug gebracht zu haben. Davon ausgehend soll durch das geschilderte Vorgehen von K., welcher als Aufsichtsrat der Stiftung für deren Vermögensinteressen zu sorgen hatte, auf der einen Seite der Stiftung H. mutmasslich ein Gewinn in der Höhe von gesamthaft NLG 1,6 Mio. entgangen und damit ein Schaden entstanden sein. Durch den Verkauf der Anteile unter deren wirtschaftlichen Wert habe er auf der anderen Seite die Käufergesellschaft bzw. den Beschwer-

deführer 1 um diesen Betrag bereichert. Das K. vorgeworfene Verhalten kann bei einer prima vista Beurteilung ohne Weiteres nach schweizerischem Recht unter den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB subsumiert werden und wäre somit auch in der Schweiz strafbar. Was die Beschwerdeführer gegen die Annahme eines Vermögensschadens einwenden, bezieht sich nicht auf diese verbindliche Sachverhaltsdarstellung, sondern auf ihre eigene Darstellung des Ablaufs der Vertragsverhandlungen und stösst damit ins Leere. Ob der Sachverhalt auch unter andere Tatbestände subsumiert werden kann, muss nicht weiter geprüft werden (s. supra Ziff. 7.2.2).

7.4 Nach dem Gesagten steht fest, dass die beidseitige Strafbarkeit zu bejahen ist, weshalb sich die betreffende Rüge der Beschwerdeführer als unbegründet erweist.

8.

8.1 In einem nächsten Punkt machen die Beschwerdeführer eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend und bezeichnen das Rechtshilfeersuchen als eine „fishing expedition“ mit dem Ziel, allfällige Vermögenswerte in der Schweiz aus fiskalischen Gründen auszukundschaften (act. 1 S. 22 ff.).

Sie bringen vor, dass das Rechthilfeersuchen zur Eruierung von Geldbeträgen zwecks Beschlagnahme erfolgt sei, weshalb die Erhebung von Beweismitteln auf dem Wege der Rechtshilfe offensichtlich nicht erforderlich sei (act. 1 S. 22 f.). Die niederländischen Strafverfolgungsbehörden schienen – so die Beschwerdeführer weiter – denn auch über genügend Beweismittel verfügt zu haben, um Anklage gegen den Beschwerdeführer 1 zu erheben. Mit Bezug auf den zweiten Sachverhaltsvorwurf sei der Beschwerdeführer 1 freigesprochen worden, weil die Anrechnung der Schadenersatzforderung in der Höhe von NLG 2,1 Mio. an den Kaufpreis bereits vor der Einigung auf den definitiven Schadenersatz vereinbart worden sei. Es sei deshalb nicht ersichtlich, inwiefern die in der angefochtenen Schlussverfügung aufgeführten Bankunterlagen geeignet und erforderlich seien, um dieses Argument zu entkräften (act. 1 S. 23). Die rechtshilfeweise Übermittlung der Bankunterlagen sei auch nicht zur Sicherstellung des vermeintlichen Deliktsertrages erforderlich, da bereits Vermögenswerte des Beschwerdeführers 1 beschlagnahmt seien, welche diesen Betrag übersteigen würden (act. 1 S. 23).

Zwischen den vorgeworfenen Tathandlungen und der im Rechtshilfeersuchen geschilderten Überweisung von EUR 3'999'625.94 am 15. Juni 2007

sei sodann keinerlei zeitlicher oder betragsmässiger Konnex erkennbar. Das Gesagte gelte umso mehr für die Beschwerdeführer 1 und 3, da ersterer nach dem Rechtshilfeersuchen der I. B.V. nicht flüssige Mittel entzogen habe und letztere gar nicht erwähnt werde (act. 1 S. 24). Darüber hinaus betreffe die Rechtshilfemassnahme private Konten Depots des Beschwerdeführers 1 (act. 1 S. 25).

Eventualiter sei die angefochtene Schlussverfügung zumindest mit Bezug auf die Kontobeziehungen der Beschwerdeführer 1 und 3 aufzuheben (act.1 S. 25), denn diesbezüglich bestünden „erst recht“ keine Hinweise, dass Deliktserträge realisiert und anschliessend in die Schweiz überwiesen worden seien.

8.2 Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 669 f. N. 715, mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist deshalb nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit ist gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip abzulehnen, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Bei Ersuchen um Kontenerhebungen sind nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich alle sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Es muss ein ausreichender sachlicher Konnex zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein (BGE 129 II 462 E. 5.3; 122 II 367 E. 2c, je m. w. H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007, E. 3.1; 1A.72/2006 vom 13. Juli 2006, E. 3.1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.14 vom 25. April 2007, E. 4.2; RR.2007.16 vom 16. Mai 2007, E. 8.2). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheim gestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen. Er ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt

beziehen können und potentiell geeignet sind, die Straftat zu beweisen, mögliche Beteiligte und Begünstigte ausfindig zu machen oder die Verwendung deliktischer Gegenstände und Vermögenswerte zu ermitteln im Hinblick auf deren Einziehung oder Rückerstattung an die Geschädigten (sog. potentielle Erheblichkeit). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 E. 3c S. 244; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007, E. 7.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4.1).

8.3 Auch für die Prüfung der Verhältnismässigkeit der angefochtenen Rechtshilfemassnahme ist der unter Ziff. 6.3 wiedergegebene Sacherhaltsvorwurf massgeblich. Wenn die Beschwerdeführer zur Begründung ihrer Rüge einwenden, es sei in Bezug auf den zweiten Sachverhaltsvorwurf ein Freispruch erfolgt, legen sie ihren Ausführungen eine andere Sachverhaltsdarstellung zu Grunde. Dieser Einwand geht deshalb bereits im Ansatz fehl.

Die niederländischen Strafverfolgungsbehörden werfen K. und dem Beschwerdeführer 1 verschiedene Vermögensdelikte zu Lasten der Stiftung H. vor und sie vermuten in diesem Zusammenhang, dass der Deliktserlös über die Beschwerdeführerin 2 in den Händen des Beschwerdeführers 1 gelangt sei. Die ersuchende Behörde verfügt über konkrete Hinweise, wonach die in die Vorwürfe involvierte Beschwerdeführerin 2 über ein Konto bei der Bank E. AG in Zürich verfüge und die Beschwerdeführer 1 sowie 2 bei der Bank F. AG in Zürich 2007 ein Konto eröffnet hätten. Vor diesem Hintergrund verlangen sie Auskünfte über die Kontobeziehungen der Beschwerdeführer 1 und 2 bei den zwei Bankinstituten in der Schweiz. Die angefochtene Herausgabe der Bankunterlagen betrifft ausschliesslich Konten, die auf die Beschwerdeführer 1 oder 2 lauten oder an denen der Beschwerdeführer 1 wirtschaftlich berechtigt ist. Der geltend gemachte Umstand, wonach die Beschwerdeführerin 3 im Rechtshilfeersuchen nicht erwähnt werde, steht per se der Leistung von Rechtshilfe nicht entgegen (s. supra Ziff. 7.2). Da vorliegend alle Beschwerdeführer direkt oder indirekt – wie im Falle der Beschwerdeführerin 3 über deren wirtschaftlich Berechtigten – in die Angelegenheit verwickelt sind und das Rechtshilfeersuchen entgegen der Darstellung der Beschwerdeführer auch auf die Ermittlung des deliktischen Erlöses abzielt, besteht ein ausreichender sachlicher Konnex zwischen den untersuchten Sachverhalten und den fraglichen Bankunterlagen. Unter diesen Umständen sind nach der oben zitierten Rechtsprechung die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle

Transaktionen zu informieren, die von den Beschwerdeführern getätigt worden sind. Daran ändert der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Umstand, dass die Konten in der Schweiz fünf Jahre nach den vorgeworfenen Handlungen eröffnet wurden, nichts. Gerade weil der Geldfluss – ungeachtet der offenbar bereits erfolgten Anklageerhebung und der weiteren beschlagnahmten Vermögenswerte des Beschwerdeführers 1 – noch nicht rekonstruiert wurde, kann ein Transfer des mutmasslichen Deliktserlöses Jahre nach den vermögensschädigenden Handlungen auf die fraglichen Konten der Beschwerdeführer in der Schweiz nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Gesagten sind alle herauszugebenden Kontounterlagen für die niederländische Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die von ihr zu untersuchenden Vermögensdelikte und Ermittlung des Deliktserlöses nützlich und potentiell erheblich. Darüber hinaus hat der Rechtshilferichter die konkrete Zweckmässigkeit der angeforderten Rechtshilfe für das Verfahren im ersuchenden Staat nicht zu prüfen. Auf die dahingehenden Einwendungen der Beschwerdeführer ist daher nicht weiter einzugehen.

Die rechtshilfeweise Herausgabe der fraglichen Bankunterlagen verletzt demnach das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht, weshalb die Beschwerde diesbezüglich sowohl im Haupt- wie auch im Eventualbegehren abzuweisen ist.

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, die ersuchende Behörde verfolge mit ihrem Rechtshilfeersuchen letztlich fiskalische Interessen (act. 1 S. 24), sind sie auf den Spezialitätsvorbehalt des angefochtenen Entscheides hinzuweisen, der eine solche Verwendung ausdrücklich untersagt. Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip wird die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes durch Staaten, welche – wie vorliegend – mit der Schweiz über einen Rechtshilfevertrag verbunden sind, als selbstverständlich vorausgesetzt (hierzu ausführlich LEA UNSELD, Internationale Rechtshilfe im Steuerrecht, Diss. Zürich 2011, S. 244 ff., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

9. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich alle Rügen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Beweismittelherausgabe als unbegründet erweisen. Die Beschwerde gegen die Herausgabe der Kontounterlagen ist demnach abzuweisen.

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5

VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr für alle drei Beschwerdeführer zusammen auf Fr. 6’000.-- anzusetzen und den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements).

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.-- wird den Beschwerdeführern auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Bellinzona, 22. Juni 2011

Im Namen der II. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Andreas Länzlinger
- Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).